

Interpellation Nr. 86 (September 2017)

17.5272.01

betreffend Personenkontrolle durch die Grenzwaache ohne Grenzübertritt

Das Grenzwaachkorps (GWK), als grösstes nationales, ziviles Sicherheitsorgan ist ein bewaffneter und uniformierter Verband, welcher zur Eidgenössischen Zollverwaltung gehört und unter anderem sicherheitspolizeiliche Aufgaben übernimmt. Mit dem Beitritt der Schweiz zum Schengenraum hat sich die Arbeit des Grenzwaachkorps mehr von der Grenze ins Landesinnere verlagert. Das Korps hat nun auch polizeiliche Aufgaben übernommen und kann die Kantone zusätzlich mit Personenkontrollen unterstützen. Die Zusammenarbeit zwischen Grenzwaachkorps und der Kantonspolizei Basel-Stadt wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Obwohl das Grenzwaachkorps, laut eigenen Aussagen, keine systematischen Personenkontrollen durchführt, finden diese trotzdem regelmässig, insbesondere im Bereich des SBB-Areals statt. Wie kürzlich in der Presse berichtet wurde, sprachen von der Grenzwaache kontrollierte Personen (vorwiegend Obdachlose) von Schikanen und öffentlichen Demütigungen.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind der Regierung Übergriffe wie Schikanen oder Demütigungen durch das Grenzwaachkorps bekannt?
2. Welche Polizeiaufgaben in Bezug auf Sicherheit und Ordnung, welche die Kantonspolizei aus Kapazitätsgründen nicht wahrnehmen kann, übernimmt das Grenzwaachkorps?
3. Weshalb führt das Grenzwaachkorps, ohne Bezug zu einem Grenzübertritt, Personenkontrollen auf Basler Boden durch?
4. Besteht ein konkreter Auftrag der SBB zur Durchführung dieser Personenkontrollen?
5. Erhält die Kantonspolizei übermässig viele Reklamationen betreffend Obdachlosen beim Centralbahnplatz, die diese Personenkontrollen legitimieren?
6. Ist nach Meinung der Regierung die Aufgabenteilung zwischen der Bahnpolizei, der Kantonspolizei und dem Grenzwaachkorps klar geregelt?
7. Welche gesetzliche Grundlage besteht zur Kompetenz resp. Abgrenzung zwischen Kantonspolizei und Grenzwaachkorps?
8. Weshalb wird der Teil B der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Kantonspolizei und Grenzwaachkorps (Stand 23. August 2007) nicht publiziert?

Otto Schmid